

# Instruction

Der Bundesrath ist bereit, wolle Aemstler & Freilassung der Gefangenen <sup>(von dem Utschalt)</sup>  
möglichst unter folgenden Bedingungen

1. Möglichst bestimmte Massnahmen für die Verabfolgung, Kautionsbürgschaft, bestimmt als in der Note vom 26. November.

Das Kautionsbürgschaftsamt wäre, wenn schon jetzt möglich, werden könnte, der König von Frankreich, nach gegenseitiger Aemstlerung & Freilassung der Gefangenen zu verzinsen oder wenigstens auf Grundlage der Aemstlerung der Verabfolgung, Kautionsbürgschaft zu Unterhandlungen Hand zu bieten wird das für das Zustandekommen eines Abkommens in diesem Sinne von Seiten Frankreichs alle "efforts", gleichwie in der Note vom 26. November, zugesagt werden.

2. Die Note vom 26. November sollte jedenfalls dahin ergäuzt werden, das die Details der Bedingungen des Abkommens nicht aufzählen werden, was die vollständige äusseren Verabfolgung n. der vorläufigen Grundregeln des Kantons Kautionsbürgschaft n. der Schweiz so wie der freien neuen Entwicklung überlässt zu werden wäre.

3. Die Gefangenen haben die Schweiz zu verlassen bis zum Zustandekommen des definitiven Abkommens mit dem König von Frankreich.

Ist dies nicht möglich - wenigstens den Kanton Kautionsbürgschaft.

4. Mit dem Aemstler, & Freilassungsspruch soll die Frage der Prozedur & der litariellen Kosten wohl offen besaltun werden.

Der Bundesrath erklärt jedoch zum Voraus, das, wenn der König von Frankreich prinzipiell keine Geldfrage stellt, er auf prinzipiell die Kosten, Frage vollständig fallen lassen wird.

Ist dieser Punkt nicht möglich sollte er fallen gelassen werden.

5. Es ist die Zusage zu stellen, das jede weitere militärische Demonstration von Seiten Frankreichs unterbleibe & das nach vollzogener Freilassung der Gefangenen prinzipielle Massnahmen Frankreichs gegen die Schweiz nicht getrieben werden.



5

5. Bei Abgang dinsten werden darauf einmalken, daß auch die engliche  
 Regierung zu allem vorstehenden Punkten hand biete n. dieselben  
 zuspickung, wie Frankreich, der spony gerührt bar voffila.

47  
 in auf Note

6. Bei Abgang dinsten werden ihren froffung nun Allam dem  
 Kaiser zertheilt weise n. voff weise sie sich für voffständig, ihre  
 föruliche Propositionen, in der den grängen dieser Instruction,  
 einmalken

Der verbrigen werden die Abgang dinsten über die Lage der spony  
 über ihren unvollständigen haltung in Besornden n. Wollenshaft alle  
 nöthigen Anfflichter voffila

Gegaben in Bern, den 31. Dezember 1836.

Der kaiser der spony Bundesrathe,  
 der Bundesrathepräsident

Münster

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Dieses

6) Auf Befundung dinsten

7) Anfflichter dinsten